A I 1159

Vieweilln [illegible] obgedachte Meine
[illegible] nit zu uns und Ihr
[illegible] selber Unsere Mühlin, selbs
[illegible] Besitz- Lesen Verleihen, Ver
[illegible] gestalt, gelobt und
[illegible] versprechen, Sie das uns hiermit
[illegible] Verbleiben und in Kraft dieses
Brief, alles das, so obgeschrieben
Lesen- Brief eigentlich und Vernunf
[illegible] selben, denen folgen
[illegible] Gütten, allergetreu[illegible]
[illegible] und Pünctig. Und das
[illegible] Meine [illegible]
[illegible] und Ihre unsere geistlichen
und Vorfahren stein mögen, sie
[illegible] nit sie wen Ihr zu trösten und
[illegible] gegeben Hans Georg Pfa
Ziegler zu Gottstetten und Hr. Hans
Conrad Pfalzen, meinen Hr. Vogt
[illegible] und Ihr Ehren, und
[illegible] wir jetzgenannte Ehrenmann sonderlich
in diesem Brief sie wir Unterthanig
[illegible] gütlich Leben ein
[illegible], als wir obgestalten,
als sie uns fromme Ehrliche
Gebiet Leben in diesem Lesen Brief
[illegible] oder bei Vorfallenden
Zinsen schuldig verbleiben wurde,

und

und sie bei seinem Leben und Gut
nicht [illegible] stein nächste Erben
[illegible] oder unsere Erben, die
selbigen alle und jede Lesen
[illegible] gütlich schuldig und
[illegible] stein stellen und stellen
in unser und unserer Erben Kost
und Zehren.

Und des zu Urkund Sabin Christoph Gebil
angehangen [illegible] Brief geben
und [illegible] den Volvorgenannten
[illegible] Fürstlichen und Adelichen Herren
Zinsherrn und Obrigkeiten Hans Jacob Pfa
meinen gnädigen Herr E. Vogt,
das Ihr Insiegel sine und allen seinen
Erben und Nachkommen ohne schaden
stein eigen Secret Insigill offent
lich hier für [illegible] stein da Brief, sodann
geben wir Hans Georg Pfa
und Hans Conrad Pfalz [illegible] ge
[illegible] Lesen Brief [illegible] neben eigen
händiger Underschreibung gestellt
und Edlen Brief geben [illegible]
Jahr, Monat und Tag, wie obsteht.

2

Wir Burgermeister und Rath

Zum Anderen, sollen die Müller
sollen von allen und jeden seinen Mahlen
Kunden ohne Unterschied, besonder einige
gesetzte und angelobte, billige und erb
liche Gebühr, solchen nach Ordnung der
Gewonheit Orten [illegible] in allen
Theilen zu fordern, zu nehmen und
dieselbe keines weges zu erhöhen, noch
jeden Orts ohne geschehende Ordnung
etwas zu viel abzutragen.

Drittens, sollen und müssen sie ihre
eigenen Kosten erhalten, derohalben sie
uns schuldig, von neuem machen
lassen, als da sind, Schleif Bend, Schütt
und gesetzt der Müller, oder wenn sie der
Herberg selbsten, die Räder, Lauferen,
Räder- und Lauf Eisen, Eisen Band,
Rüder, Fenster, Laden, Schwellen, Bett
und alles andere ingleichen, wie das
neuen haben mag, in stets guten
ingleichen die Rad- und Gestein Bäle,
da solche ein Jedweder Müller
Rad Eisen; item, das Einsetzen der
Welle, so viel seine Orts gehöret
mit Klappen, Verbolten, Radeln Wenden
und zu dem Boden mit Pflocken
hangen und Nageln, und sonsten
dergleichen gestalt, so daß er jederzeit,

wie [illegible]

wie oft es vonnöthen, abgeschlagen und ge-
stellet werde, seine eigene Kunde quo-
tam und verbrauchende andere Noth-
dürfftige abzustatten schuldig sein soll.

Hingegen wollen wir Ihnen
zu Lehen, aus sonderer Gnade
Recht die Hauptmauren samt der
Einfassung und Einschuß, solche neue
Gerinne Mühl- und den Abschuß selbe
und den Rad und Gestein Bäle, wie
nöthig weniger dieselben, item das
Mühr Werk und Gestand, die Schütt
Bretter und andere erhalten, so
nöthig neu einzusetzen, und uns zu
Lehen das Gebäu in seinen vorigen
Stand dem Lehen gebühret.

Zum Anderen, ist uns die nöthige
und Holz zu Bäumen, Eisen und Band
Bäumen, aus unsern Lehen Holzungen
aus Pflichten gehorsamen erhalten und
hingegen unsern Eigen sein, und sonst
aus folgen und Zeigen lassen.

Allermit dem klaren Beding,
dieser Lehensmann, das Holz und jede
übrige materialia, so zu Verbesserung
des Gebäudes, der Räder und Mantlen
gebraucht

geben, soll und will Ich Uns obgesetzter massen
ihme gegeben haben, alle und jede andere
ihme gegebene Briefe, Siegel &c. in seinen
nächsten Stein, Bolzen, Ziegel &c. in seinen
Zeugen besten Zubehörungen: und dem die
obspecificirte ingebeth in Verzeichung
lassen ersehen und sind Ihme hierüber
leistung des Lehens Eydes, und
alles das, so einem Vasallen gegen seinen
Lehenherren obliegt und gebührt, treu
gehorsam und verbunden sein.

Wann aber nun gedachter N. N. Todes
halber Lehen Stuhl allhier dis
Lehen, als Lehn rührig und heimgefallen sein, damit
Ihme und Uns, als mit und von
meiner Hand zu halten, von sein
Lehen
dessen in allen Punkten und Clausuln,
inhalt.

Und befehlen allhier Lehen Vor-
mund empfangen Eid, der selbig soll,
so offt und will das allhier Lehen zu verleihen
oder in andere Hand kommt, hinfüro Uns des
Ehrgeitzes halber zu verpflichten haben.

Gegeben

Zu Urkund dessen Urkund dis Lehen Brief
mit unser Hand Sigill, so Wir und unsere
Nachfolgen an dem Regiment haben an
dis Lehen Brief, geben Donnerstags 27 &7
Decembris 1687 Jahr nach Christi unsers
Jahrs.

A. B. 15. 9.

Lesen-Brieff

Mr. Christoph Gabler.

und

Hr. Ulrich Müslin

an Herr Schultheiß Escher

gegeben.

d. 8ten Decembris 1707.

Concept

AI 1159

Wir Schultheiß Gabriel Burger der Rath
der Stadt Hechingen thun kund und
bezeugen hiermit, daß Vor uns heute dato,
Gottfried, Franzen, Thron- und Rest-
Lehen, Lehenträgern und Unterthanen unsers
Burgermeisters und Rathes der Stadt Hechin-
gen, wegen Ihrer Gerichtsbarkeit
Herren und Obern, in Civilsachen, Leben
Land- und Hofgerichts-Lehen, wegen Hofge-
richts-Verordnungen Lehen empfangen
haben, Ihre Lehen Brief und Siegel, die Mus-
kier, Ihrer Majestät gemahlen der Königin
Ihrer Majestät gehorsam, in Falten und Ehren
Ihro Majestät Pflichtgehorsam und
treue Unterthanen Lehen Briefe, Von Ihro
Majestät allergnädigst.

Wir Burgermeister und Rath
der Stadt Hechingen Urkunden und
Lehenmen hiermit und in Kraft dieses gegen-
wärtigen unsers offenen Briefes, daß
mit Zu ende gestellten Akt Ihre unsere
getreuen Lieben Burgern Meister Gabriel
Gabrielen und Stein beschehenes Eidliches

Ver-

jüsen, und der ehrsäßigen Leser der Müslin,
die Ober Müslin genandt, vor den
Müslin Herr, und der Hällestober Wald
gelegen, samt den vor" der liegenden Krauth"
garten, jedwedes jährlichen stehrn Pflichtig
Zehen Schilling Pfennig gehalt sind, Ab
jenen von alten und bis hero darin gehörn
möste, Zu einem Ewigen Leben sein Theil und
Erblehung, und nutz Klänger gelisen und Ver"
liehen haben, Kraft eines unß belegten Lehn Brief
" liß und mit den ußgetrückten Pen Erdingungen,
" wie hernach folgt,

Erstlich, so der Meyer Hof
Inhabere gemeiner unser Statt Zu handen
eines jeden stehenden Herrn Amtmanns alle
jahr liffern und geben solle Zehn und Neun"
zig Mütt Fernst, Vierundzwei Big
Mütt Haberen, Achtzehen gütten Kernen
und Drei Big und Zehn Mütt gütten Abel,
" wie jetzt Alten Müslinbrauch, für allen
abgang, einlag, ichtung und einfäll, und
dann unsern Statt Pflichtig jährlich
Zehen Gülden, Vier und Zwanzig Kreützer
Pfellingelt;

Zum Anderen

Zum Anderen solle der Müslin-
Zoll von allen und jeden seinen Masslenden
sine Underscheid, sonder einige gefährd und
argelist, fleissig und ernstlich ein Ziehen,
gleichen alle Samstag den Verordneten
Herren Schau Bollern in allen vorn" da"
standen Zollen, unß von den Ihrigen einer
geschworen und Pflichtig jeden Zoll recht
gestaltsamen Ordnung gemäß Ver"
tragen.

Drittens, soll und Müsser in seinem
eigenen Kosten erhalten, Verbessern, jeder"
zeit" sig, Von neuem und alten bauen, alles
Laufend, fleissand, sichtend gesetzt der
Müslin, wie unß in der Verberg selben,
die Räden, Tämmen, Räden- und Lauf"
ten, Zirk, Tämel, Thür, Fenster, Läden,
Schnen, Dessel Bund allenandere ingebäu
wie dann einen Jeden nutz, nöth und
" gemessen, ingleichen die Wöhr- und Fellin"
" stäl, wie dann eine stendige Gelt der Ver"
" ren Pflicht; item, das Einer in den Häu
ser, so viel in eines jeden verlegen" set, mit Kippen,
Ewerbetten, Zu Boden Thünen und Pfl

den

den Boden mit Leistenen stangen und Nägeln,
und sehr stonsten darzu gehörd, so dass er
jederzeit, wie es die Nothdurft erfor-
dert, abgen- und zugethan werden kan
und soll. Gleichfahm und Schalen oder andere
Lösen Lichter als Büchsen, Schilling stein solle.

Hingegen sollen sie ihres Ertens
und Gewinnes halber der Statt Zoll Amt die
Gebühr nach Inhalt der Taxirung im Tag-
Buch stehen, der Lösen Müsse und den
Lösen Knechten, alsdann den Rest Ihnen selbsten
Lassen; Wie nicht weniger die Fallen,
Arm, das Marterholz und Reisen den
Thieren zu allen Zeiten und orthen verfolgen,
wie nöthig und nutz sein wird, und ihnen
Lösen das Ihrige in seinem ordentlichen
Lauf in den Lösen zu leisten.

Sie Sonderen, ihnen die nöthige Hilff
und Volg zu Kommen, Lang- und Rund Holz,
Ertrinnen, und sonsten Statt Gebäuen, und
zu Verrichtung gethanen Anfallen und dingen ihnen
Lingen sein, und sonsten aus Schuldigen und Zeugen
lassen.

Alles

Alles mit den Alten Eeding, das der
Lösenmann, das Gehülf und jede Person mahlen
lia, zu Verbesserung des Gewerbes der
Lösen und Mauren gebraucht, und den
Uns abgesonderten uns Ihnen gegeben
werden, wie in der andern uns Rein,
Kalch, Sand, Ziegel Erz in seinem eigenen
Lösen zu Büchsen; und dann die obspeci-
ficirte ingebauten in Zeugnüssen eben
und ins Buch abzuschreiben bei Verliehrung des Lösens
zu Verbüssen, und alles das seinem
Lasallen gegen seinem Lösen Herren Adel
eigen und gebührl. Gehorsam Pflichtig und
Verbunden sein.

Wann aber nach obstehender Mstr. Gesetzes
Habil Ordo Verfassen würde, soll alsdann
die Lösen und Bold abundalso gemelte
Mustin dem Burgerl. Gewerb unter
Statt Siebenen Eeding und Leinge
fallen sein, darmit Büchsen und Bülassen
alle mit andern gemeiner Statt Gütern
dem sein Gesetzes Habilen Leben, und
wonnig lichen derselben obligen in alle
Weise desorgefunden und angewiesen.

Und also

Und also haben wir solches Lesen Verbieten
wollen, Thun solches auch hiemit, und
Will das alles ihnen zu Verbleiben oder in andere
Wege, hiemit Uns des Ehrsahmen Rahts selber
zu Verbleiben stehen.

Geben zu Unseren Urkund dieses Unsers
Secret mit der Statt-Vigill für Unß und
Unsere Nachkommen an dem Regiments stehen
in der Nachtzeit an diesem Brieff, der geben Donnerstag den 18ten
Decembris des Ein Tausend Siebenhundert
und Siebenden Jahrs.

Vielweilen dann obgedachte meine Gn.
Herren mir zu Ihnen und obbesagt Vielbenannte
Mußlin, alß zu Dessen Lesen Verbieten,
Dasselbige Ihnen Zugesagt, gelobt und Ver-
sprochen, Solches alles mit Ernst und Vorsatz
und in Kraft dieses Briefs, alles das, so
obgeschrieben Lesen Brieff einhalten und Ver-
mag gänzlichen einhalten, ohne Arg und
Gefährd zu thun, allerdings redlich, ehrbarlich
und aufrichtig. Und damit Ihro Gn.
Herren, der Statt Basel, meine Gn. Herren der
Ihrige

ihrige gantz Ihre und Ihro Statt Ehr und
Nutz habe schaffen ist Sie über Ihr Ehr und
Treuen gegeben Ihr Hand Ihro dieselben
Zu Urkund Ihr Gott Ehren und Ihr Hand
Conrad Peschelen, meinen Lehen Herren und
Beschützeren, und alle jetzgemelte Lehenmans-
personen in diesem Brief, da Sie alle Und
jeder Ehrsahmkeit zu thun schuldig haben einge-
lassen, alß und dergestalten, daß, da meine
benahmte Spruchgesellen diesem
Lesen Verbieten, oder Brüchfallenden
Lesen Verbieten selbsten, oder Brüchfallenden
Einen schuldig Verblieben würde, und solches
Ihnen schuldig und Verbunden sein sollen
Ehrsamen schuldig und Verbunden sein sollen
und wollen in unsere und unserer Lehenleuten
und Gesellen.

Und dessen zu Urkund und Vesten
Urkund habe Ich Christoph Babil angelegen
diesen Brief gebetten und erbetten den
Edlen Vesten, Frommen, Vesten, Hochgelehrten
und Ehrsamen Herren Burgermeistern und
Rath

Oberkeiten

Ich Vorgenannter Hanns Jacob Pfinzing, meiner
Geschwisterten Herrn Gebrüder, der Ehr-
samen Hansen Pfinzing, Erben und Mathesen
in allen obgeschriebenen Sachen, mein eigen Secret
Insigill offentlich hierunter gedrucket, Bekenne
vor denen obgenannten Herrn Gebrüdern Pfinzing
und Herrn Conrad Pfalzmünsterer,
alle redliche Handlungen nebenstehigen
gänzlichen Underscheidung gestellet, auf
diesen Brief, der geben ist an dem Jahr,
Monat und Tag wie obsteht.

Hanns Jacob Pfinzing

Hanns Conrad Pfalz

A. D. 152. 28t: Dec: 1707:

Revers Brieff
Von
Meister Spritzenhabiln
und
Dietl Beere Müllern.

A I 1153